

## **Begutachtungsentwurf**

### **betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird (Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2017)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Oö. Sozialberufegesetz enthält Bestimmungen, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Qualifikationen und Berufsbezeichnungen übergeleitet bzw. gewisse Ergänzungsausbildungen gefordert werden. Im Zusammenhang mit der Stichtagsregelung 26. Juli 2017 ergibt sich für jene Personen, die die Ergänzungsausbildung gemäß § 64 Abs. 2 nicht absolvierten, eine unsichere Situation in Bezug auf ihre mögliche weitere Berufsausübung. Hier soll Rechtsklarheit geschaffen werden.

Der zweite Bereich dieser Novelle betrifft Anpassungen im Zusammenhang mit dem Oö Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassung des Berufsbildes Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe;
- sprachliche Anpassung an die Begrifflichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Streichung der Stichtagsregelung betreffend den 26. Juli 2017 zur Absolvierung erforderlicher Ergänzungsausbildungen und Klarstellung hinsichtlich der Berufsbezeichnung.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen schaffen Rechtssicherheit für jene Personen, die Ergänzungsausbildungen im Sinn der Übergangsbestimmung gemäß § 64 Abs. 2 nicht absolvieren.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im

Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Neuerungen ergeben sich auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 und der damit verbundenen Änderung bei den Begrifflichkeiten.

### **Zu Art. I Z 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderung der Überschrift im § 64 erfolgt auf Grund des Entfalls der Stichtagsregelung.

### **Zu Art. I Z 3 (§ 1 Z 3):**

Es wird dem Oö. KJHG 2014 Rechnung getragen und der spezifische Beruf zur sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Hilfen nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen, neu bezeichnet.

### **Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 1, § 34 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 3, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 2 Z 3, § 53 Abs. 1 Z 1 lit. g und § 55 Abs. 2 Z 1):**

Die Neuerungen ergeben sich auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 und der damit verbundenen Änderung bei den Begrifflichkeiten.

### **Zu Art. I Z 5 (Überschrift des 5. Hauptstücks):**

Die Neuerungen ergeben sich auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 und der damit verbundenen Änderung bei den Begrifflichkeiten.

### **Zu Art I Z 6 (§ 48):**

Im § 48 wird auf die Leistungen nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 Bezug genommen.

Die Neuerungen ergeben sich auf Grund der Änderung bei den Begrifflichkeiten des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014. Aus "Jugendwohlfahrt" wurde "Kinder- und Jugendhilfe" und "Minderjährige" werden nunmehr als "Kinder und Jugendliche" bezeichnet. Die neu formulierte Z 3 nimmt auf die mobilen und ambulanten Betreuungsformen Bezug, die neben der stationären Betreuung in der vollen Erziehung einen wesentlichen Leistungsbereich in der Sozialpädagogik darstellen.

**Zu Art. I Z 7 (§ 64):**

Die Änderung der Bezeichnung des § 64 erfolgt auf Grund des Entfalls der Stichtagsregelung im § 64 Abs. 2.

**Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 64 Abs. 2 und 4):**

Im § 64 Abs. 2 war die Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung für andere Personen (Anmerkung: gemeint "andere Personen als Heimhelfer"), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in der sozialen Betreuung tätig sind, befristet. Bis zum Stichtag 26. Juli 2017 wären bestimmte Ergänzungsausbildungen zu absolvieren gewesen, mit der Konsequenz, dass bei Nichtabsolvierung dieser Ergänzungsausbildungen eine nicht eindeutige Rechtslage für die Betroffenen hinsichtlich der Berufsberechtigung vorgelegen wäre. Zwischenzeitig kam es auch zu Änderungen in den gesundheits- und krankheitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. BGBl. I Nr. 130/2009; Ausweitung des Kreises der Personen, die zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt sind). Die Stichtagsregelung im Oö. SBG erweisen sich als entbehrlich und führen zu keinem Qualitätsverlust in der Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die bereits jahrelange Berufserfahrung der Betroffenen und der damit einhergehenden praktischen Erfahrung. Darüber hinaus dürfen bei fehlender Ergänzungsausbildung ohnehin nur Tätigkeiten durchgeführt werden, für die nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen kein Tätigkeitsvorbehalt gilt (zur Frage des Tätigkeitsvorbehalts siehe Erläuterungen zu § 23 des Ausschussberichts 1496/2008). So dürfen zB Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung bei der Basisversorgung nur von jenen Personen durchgeführt werden, die die entsprechende Ausbildung nach bundesrechtlichen Vorschriften erfolgreich absolviert haben.

Die Regelung des § 64 Abs. 2 könnte - so wie in anderen Bundesländern - auch gänzlich entfallen. Mit der neuen Regelung soll aber klargestellt werden, dass mit den "alten" Berufsbezeichnungen kein Konflikt im Hinblick auf irreführende Berufsbezeichnungen gemäß der Strafbestimmung des § 61 Abs. 1 Z 1 gesehen wird.

Die Ausnahmeregelung des § 64 Abs. 4 kann auf Grund der Änderung des Abs. 2 entfallen.

**Zu Art. I Z 10 (§ 64 Abs. 5):**

Die Berechtigung zur Fortführung der bisherigen Berufsbezeichnung erfordert die Anpassung der Qualifikationsvoraussetzungen einer Lehrkraft.

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Artikel II enthält eine übliche Inkrafttretensbestimmung.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird  
(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Sozialberufegesetz, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im IV. Teil, 5. Hauptstück in der Überschrift das Wort „JUGENDWOHLFAHRT“ durch die Wortfolge „KINDER- UND JUGENDHILFE“ ersetzt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 64:  
„Weitere Berufsausübung“*

3. *§ 1 Z 3 lautet:*

„3. der spezifische Beruf zur sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Hilfen nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.“

4. *Im § 6 Abs. 1, § 34 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 3, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 2 Z 3, § 53 Abs. 1 Z 1 lit. g und § 55 Abs. 2 Z 1 wird jeweils das Wort „Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.*

5. *Im IV. Teil, 5. Hauptstück wird in der Überschrift das Wort „JUGENDWOHLFAHRT“ durch die Wortfolge „KINDER- UND JUGENDHILFE“ ersetzt.*

6. *§ 48 lautet:*

**„§ 48**

**Berufsbild, Tätigkeitsbereiche**

(1) Das Berufsbild Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst Hilfen und Unterstützungsleistungen zur Bewältigung von Problemen und Defiziten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und von deren sozialen Umfeld, die im Zusammenhang mit deren persönlichen, familiären oder sozialen Entwicklung stehen, durch

1. sozialpädagogische Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen,
2. mobile und ambulante sozialpädagogische Betreuung sowie

3. sonstige Formen sozialpädagogischer Individual- oder Gruppenbetreuung.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst insbesondere folgende nach dem Oö. KJHG 2014 durchgeführte Hilfen:

1. persönliche Betreuung, Erziehung und Vermittlung sozialer und persönlicher Kompetenz;
2. Unterstützung bei Ausbildung bzw. Beruf zur Erlangung der Erwerbs- und Selbsterhaltungsfähigkeit;
3. Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen;
4. regelmäßige Kontakte und Hausbesuche unter Anwendung von Beratung, Anleitung, Förderung, Begleitung und praktischer Hilfe auf Basis alltagsnaher Beziehungsarbeit;
5. Auflösung von familiärer Isolation bzw. Herstellung von sozialen Kontakten;
6. Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Ablösung von der Herkunftsfamilie und bei der Verselbständigung;
7. Kooperation mit den Eltern und dem Herkunftssystem sowie
8. interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Systempartnern.“

7. Die Überschrift des § 64 lautet:

#### **„Weitere Berufsausübung“**

8. Im § 64 Abs. 2 wird die Wortfolge „dürfen die Berufsbezeichnung über den 26. Juli 2017 hinaus nur dann führen, wenn sie das erforderliche Ausbildungsmodul oder die erforderliche Ergänzungsausbildung erfolgreich absolviert haben.“ durch die Wortfolge „dürfen ihre vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geführte Berufsbezeichnung weiterverwenden, sofern keine Überleitung erworbener Qualifikationen gemäß § 63 erfolgt.“ ersetzt.

9. § 64 Abs. 4 entfällt.

10. § 64 Abs. 5 lautet:

„(5) Angehörige der Berufsbilder Altenfachbetreuung, Familienhilfe, Behindertenpädagogik, Behindertenbetreuung und Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe gelten als Lehrkraft gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 und 5 qualifiziert.“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.